

## **Widerspruchsrecht nach dem Niedersächsischen Meldegesetz (NMG)**

Das Niedersächsische Meldegesetz (NMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444), räumt gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 und § 34 Abs. 6 Satz 1 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um die Weitergabe von Daten an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dieses gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (§30 Abs. 2 Satz 3 NMG)
- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs.1 NMG), Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie den Antragstellern in Zusammenhang mit Volkbegehren und Volksentscheiden (§ 34 Abs. 2 NMG)
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 34 Abs. 3 NMG)
- Adressbuchverlage (§34 Abs. 4 NMG)
- einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet (§33 Abs.1 NMG)

## **Widerspruchsrecht nach § 18 Abs.7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)**

Dabei handelt es sich um Weitergabe von Daten an:

- das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige

Wer als Betroffener von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, teile dieses bitte dem Bürgerbüro der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit.

Widersprüche zu Datenübermittlungen sind mit dem Tag des Eingangs bis zum schriftlich eingelegten Widerruf wirksam. Es ergehen keine schriftlichen Bescheide bzw. Bestätigungen.

Der Bürgermeister

(Friedrich Süssen)